



8. Februar 2008

Gemeinderat
9473 Gams

029

Gemeinde Gams: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **2. Änderung Überbauungsplan Golfanlage Gams - Werdenberg**

Bei der Ausführung der Erddämme gegen die Kantonsstrasse Gams-Haag auf der Golfanlage Gams-Werdenberg wurde festgestellt, dass die in den besonderen Vorschriften zum Überbauungsplan festgelegten Höhen nicht ausreichen. In der Folge hat die Golf Gams-Werdenberg AG dem Gemeinderat Gams die zweite Änderung des Überbauungsplanes zur Genehmigung unterbreitet. Die Erhöhung der Erddämme soll vor allem zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (Sichtschutz) vorgenommen werden. Auf eine öffentliche Auflage dieser Änderung wurde verzichtet. Die betroffenen Grundeigentümer sowie die Anstösser im Bereich von 30 Metern haben der Anpassung von Art. 12 der besonderen Vorschriften zugestimmt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

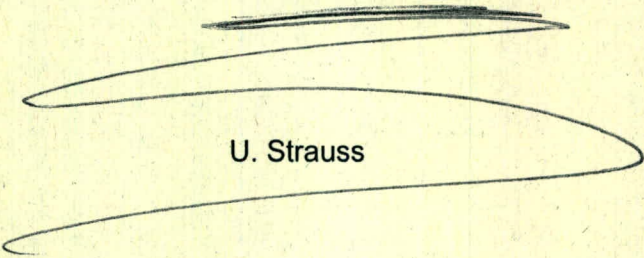
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 350.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst